

Diese Ausgabe erscheint auch online

W GEMEINDEANZEIGER eisenbach



Mittwoch, 8. April 2020

Nummer 15

Amtliches	Seite 2
Malaktion	Seite 3
Notdienste	Seite 12
Vereine	Seite 13
Kirchen	Seite 14

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Weisenbach.

Herausgeber:

Gemeinde Weisenbach,

Hauptstraße 3,

76599 Weisenbach,

Telefon 07224 9183-0,

Fax 07224 9183-22,

E-Mail:

buergemeisteramt@weisenbach.de,

www.weisenbach.de.

Druck und Verlag:

NUSSBAUM MEDIEN

Weil der Stadt GmbH & Co. KG

71263 Weil der Stadt,

Merklinger Straße 20,

www.nussbaum-medien.de.

Verantwortlich für den

amtlichen Teil und alle sonstigen

Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister

Daniel Retsch,

Hauptstraße 3,

76599 Weisenbach.

Verantwortlich für den

Anzeigenteil:

Klaus Nussbaum,

Merklinger Straße 20,

71263 Weil der Stadt.

Einzelversand nur gegen Bezahlung

der ¼-jährlich zu entrichtenden

Abonnementgebühr.

Vertrieb

(Abonnement und Zustellung):

G.S. Vertriebs GmbH,

Josef-Beyerle-Straße 2,

71263 Weil der Stadt,

Tel. 07033 6924-0,

E-Mail: info@gsvertrieb.de,

Internet: www.gsvertrieb.de



Frohe Ostern



Amtliche Nachrichten



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in den letzten Wochen bestimmt fast nur noch ein Thema unser tägliches Leben.

Der Coronavirus kurz „COVID-19“.

Beispielsweise können derzeit keine Trainingseinheiten, keine Proben, keine gewohnten Geburtstagsfeiern, keine Gottesdienste stattfinden. Das gesellschaftliche Leben, die dörfliche Gemeinschaft, das was Weisenbach lebenswert macht, findet derzeit fast überhaupt nicht mehr statt.

Wir stellen uns zudem im Moment viele Fragen. Wann ist der Peak der Ansteckungen erreicht? Wie geht es nach der Krise weiter? Wann kommt der Exit? In welchen Schritten kommt der Exit? Wie verkraftet unsere Wirtschaft diese Krise?

Aus kommunalwirtschaftlicher Sicht wird es definitiv Einschnitte geben. Höchstwahrscheinlich bereits im laufenden Haushaltsjahr. In welchem Ausmaß dies sein wird, bleibt abzuwarten. Auch diese Herausforderung werden wir nun gemeinsam angehen und bewerkstelligen.

Für viele Solounternehmen, Gewerbetreibende und Gastronomen ist die momentane Situation ebenfalls sehr kritisch. Daher bitte ich Sie alle, unterstützen Sie unsere örtliche Gastronomien und Gewerbetreibenden bestmöglich. Nutzen Sie den Abhol- und/oder Lieferservice und holen Sie sich jetzt einen Gutschein für die Zeit nach der Krise.

Nutzen Sie ebenfalls den zwischen der Gemeinde und Edeka-Fitterer installierten Einkaufsservice. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der Anzeige.

In Österreich ist die Maske bereits Pflicht. In Deutschland wird noch über die Maskenpflicht diskutiert. Das RKI empfiehlt seit dem 2. April allen eine Maske zu tragen. Die Masken gibt es in unterschiedlichsten Ausführungen. Die Gemeindeverwaltung bietet sich zur Beschaffung von Masken, nachdem die medizinische und pflegende Infrastruktur versorgt wurde, sehr gerne als Schnittstelle an. Weitere Informationen zum Thema „Maske“ entnehmen Sie bitte dem Extrabericht in diesem Gemeindeanzeiger.

Wer sich gerne über die aktuellen Zahlen rund um Corona in unserem Landkreis auf dem Laufenden halten möchte, dem empfehle ich die App „BIWAPP“.

Jeder Einzelne von uns trägt zur Reduzierung bzw. Verlangsamung der Infektion bei. Hierfür und für die Einhaltung der Anordnungen sowie der Verordnung möchte ich Ihnen allen recht herzlich danken. Aber vor allem möchte ich denjenigen danken, die dieser Tage in der sogenannten kritischen Infrastruktur arbeiten und so unser Leben das wir derzeit führen aufrechterhalten.

Diese Krise bringt aber nicht nur Negatives mit sich, sondern es gibt auch viel Positives. Viele bieten in dieser Situation Hilfe an und zeigen sich solidarisch. Sie kaufen für die Nachbarin oder den Nachbar ein. Bieten sich spontan unserem Einkaufsservice an. Es ist zudem auch weniger Stickstoffdioxid in der Luft. Die Natur erholt sich von uns Menschen innerhalb kürzester Zeit. Es bleibt mehr Zeit für die Familie, den Partner bzw. die Partnerin, auch für unerledigte Dinge sowie für vieles mehr.

Wir, die Gemeindeverwaltung mit allen Einrichtungen, der Gemeinderat und Sie liebe Bürgerinnen und Bürger werden auch diese Krise gemeinsam überstehen.

Jede Krise macht uns stärker.

Ich wünsche Ihnen trotz den gegebenen Umständen ein frohes Osterfest, passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund!

Herzlichst Ihr



Daniel Retsch
Bürgermeister

Osterbild-Malaktion

Wir bleiben Zuhause und sind kreativ

Liebe Kinder,

macht mit und malt uns ein Osterbild! Egal ob ein Osterhase, ein Osterei, eine Osterblume, eine Osterkerze oder ein Mix aus allem. Eurer Kreativität sind hierbei keine Grenzen gesetzt. Mitmachen kann jedes Kind aus Weisenbach. Egal ob Kindergarten- oder Schulkind.

Jedes Bild gewinnt!

Zu gewinnen gibt es u.a. Karten für den Europa-Park und Tripsdrill, Eisgutscheine, Büchergutscheine und vieles mehr ...

Bitte sendet uns ein Foto vom großen Künstler zusammen mit dem Bild per E-Mail an buergermeister@weisenbach.de bis am **Dienstag, 12. April, um 12.00 Uhr** zu.

Alternativ könnt Ihr auch das Foto/Bild mit entsprechender Kennzeichnung in den Briefkasten des Rathauses einwerfen.

Euer Bürgermeister Daniel Retsch mit Rathausteam



Fotos: getty images



Abhol- und Lieferservice von Blumen-Elke

Entsprechend der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg müssen u. a. auch Blumenläden geschlossen bleiben. Zulässig sind allerdings Abhol- und Lieferservice. Blumen-Elke in Weisenbach möchte daher in dieser sicherlich für alle schwierigen Zeit diese Möglichkeit nutzen und bietet einen Abhol- bzw. Lieferser-

vice am Donnerstag, 9. April, von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie am Samstag, 11. April, von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr an. Bestellungen hierzu werden von der Geschäftsinhaberin, Elke Mittermeier-Merkel, unter Tel. 3144 bis Mittwoch, 8. April, 18.00 Uhr angenommen. Die bestellten Blumen und Pflanzen wer-

den dann nach entsprechender telefonischer Vereinbarung auf einem Tisch auf dem Parkplatz neben dem Blumengeschäft (Seiteneingang) zur Abholung bereit gelegt.

Um entsprechende Beachtung und Unterstützung des Angebotes wird gebeten.

Aktuelle Information der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg

Energieagentur Mittelbaden und Energieberatung der Verbraucherzentrale weiten Telefonberatung aus

Aufgrund der aktuellen Lage und um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, müssen derzeit persönliche Beratungen und Check-Termine ausfallen oder deutlich verschoben werden. Um Verbrauchern weiterhin in Energiefragen zu unterstützen, beraten die Energieexperten der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und der Energieagentur Mittelbaden verstärkt telefonisch oder online. Ratsuchende,

die bereits einen persönlichen Termin vereinbart haben, werden kontaktiert, um Alternativen über andere Beratungswege zu finden.

Die Erreichbarkeit der Telefonberatung wurde ausgebaut: bundesweit unter 0800-809 802 400 (kostenlos) und unter 07222 381-3121 zum Ortstarif bei der Energieagentur Mittelbaden. Die Online-Energieberatung ist kostenlos und erreichbar unter

www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

Zusätzlich bietet die Energieberatung der Verbraucherzentrale kostenlose Online-Vorträge an.

Solarstrom von Balkon und Terrasse
30.04.2020 von 17:30 - 18:15 Uhr: Aktuelle Fördermittel fürs Haus (insbesondere Heizungstausch, energetische Sanierung).

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

Die Anmeldung ist möglich unter verbraucherzentraleenergieberatung.de/veranstaltungen/

Weitere Informationen gibt es auf www.verbraucherzentraleenergieberatung.de. Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale erfolgt durch das Bun-



Energieagentur
Mittelbaden
www.energieagentur-mittelbaden.de



desministerium für Wirtschaft und Energie. Weisenbach ist Teil des Energieeffizienz-Netzwerks Regio-

ENERGIE. Bis 2030 wollen wir 30% unserer Treibhausgasemissionen einsparen.

Telefonische Hospizbegleitung, Hospizdienst Rastatt e.V. / Hospizgruppe Murgtal-Gernsbach

Die aktuellen gesetzlichen Vorgaben der Regierung zur Eindämmung des Coronavirus schränken auch den Ambulanten Hospizdienst Rastatt/Hospizgruppe Murgtal-Gernsbach in seiner Begleitung schwerstkranker Menschen und deren Angehöriger stark ein.

Wir wissen aus der Palliativmedizin, dass Schmerzen jeglicher Art durch das Gefühl von Einsamkeit und Hilflosigkeit verstärkt werden können. Zudem kommen pflegende Angehörige sehr oft an ihre Grenzen und brauchen selbst einen Gesprächspartner. Besonders jetzt, aufgrund der zahlreichen sozialen Einschränkungen ist es uns wichtig, weiterhin - zur Zeit telefonisch - Kontakt, Information und Unterstützung für sterbende und schwerstkranken Menschen und ihre Angehörigen anzubieten. Wir möchten ihnen als Betroffene auch

in diesen Zeiten vermitteln: „Sie sind nicht alleine.“

Unsere geschulten BegleiterInnen arbeiten wie stets ehrenamtlich und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Unterstützung ist für Sie kostenfrei. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an: Ashley Basse, Koordinatorin des ambulanten Hospizdienstes Rastatt/Hospizgruppe Murgtal-Gernsbach 07222/77540. Aktuelle Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage www.hospizdienst-rastatt.de

Initiative Lichtstreifen

Die derzeitige Einschränkung des öffentlichen Lebens und die damit verbundene Reduzierung der sozialen Kontakte kann auch für Trauernde die Situation zusätzlich erschweren. Die Initiative „Lichtstreifen“ steht für persönliche Trauergespräche am

Telefon ab sofort verstärkt zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an Evelyn Baumeister vom Caritasverband: 07222/77543 oder an André Scholz vom Katholischen Dekanat: 07222/7866912.

„Lichtstreifen“ ist eine Initiative des Caritasverbandes Rastatt e.V., des Hospizdienstes Rastatt e.V. und des Katholischen Dekanats Rastatt und wird von einem speziell geschulten Team von ehrenamtlichen sowie hauptamtlichen MitarbeiterInnen getragen. Die verschiedenen Angebote der Initiative „Lichtstreifen“, wie das Trauerfrühstück, die Trauerwanderungen oder das Trauerseminar sind vorerst auf Mitte April verschoben. Aktuelle Informationen finden Sie auf der Homepage: www.dekanat-rastatt.de/trauer

Gemeinsam bleiben wir stark!

Hilfaufruf zur Unterstützung unserer Region

Corona-Schutzmasken aber auch Schutzanzüge werden in dieser aktuellen Situation knapp. Das hat dramatische Folgen insbesondere für Kliniken, Pflegeheime und Arztpraxen in unserer Region. Um die Versorgung der Kliniken, Pflegeheime und Arztpraxen aber auch anderer Institutionen mit Schutzmasken und anderer relevanter medizinischer Schutzkleidung sicherzustellen zu können, wollen die Wirtschaftsregion Mittelbaden und der badische Teil der TechnologieRegion Karlsruhe ihre Kräfte und ihr Know-how bündeln, um den Landkreisen und

Kommunen in der Region durch die Produktion von Schutzausrüstung (z.B. Mund-Nasen-Schutz, FFP 2 Masken, Schutzkittel) bei der Bewältigung der Corona-Krise tatkräftig zu helfen.

Die Landräte Toni Huber und Dr. Christoph Schnaudigel, sowie Oberbürgermeisterin Margret Mergen und Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup appellieren gemeinsam mit dem IHK-Präsidenten Wolfgang Grenke an die Unternehmen der Region, die dringend notwendigen Schutzmaterialien herzustellen. Die

Politik sieht in einer konzertierten Aktion ein gutes Signal, dass sich die Region aus eigener Kraft gegen die Krise stemmt. Das sei auch ein Motivationsschub für alle, die sich in diesen Tagen in unterschiedlichster Form persönlich einbringen.

Es gibt bereits Unternehmen, die unsere Region in dieser schwierigen Zeit mit Masken (kostenlos) ausstatten/unterstützen. Dafür recht herzlichen Dank! Die Stratasy GmbH - weltweit führendes 3D-Druck-Unternehmen aus Rheinmünster- ist auch sehr aktiv und stattet Krankenhäuser (Vincen-

tius, Stadtklinikum Mittelbaden etc), Ärzte, Altenheime, Praxen mit Masken aus. Jedoch fehlt es an Folien (MIN 0,2 mm eher etwas dicker, MIN DIN A4 am besten Rolle) und Gummi Bändern zur Komplettierung von Schutzmasken (Anmerkung: Wenn jemand Stanzen oder Schneiden kann wäre das top! Dann bitte form-

los direkt an Stratasys, Herr Langfeld schicken!!!).

Wer könnte Stratasys schnellst möglich unterstützen. Für Ihre Anregungen, Hinweise, Ideen aber auch Fragen in diesem Zusammenhang steht Ihnen die Firma Stratasys (Kontakt s. unten) oder die Geschäftsstelle der

Wirtschaftsregion Mittelbaden sehr gerne zu Verfügung.

Geschäftsstelle
Wirtschaftsregion Mittelbaden
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
Tel: 07222 381-3106
Fax: 07222 381-3199

Informationen rund um den Coronavirus

Nach wie vor prägt der Coronavirus das gesellschaftliche Leben nicht nur in Deutschland sondern sogar europa- und weltweit. Im Verantwortungsbewusstsein um die Gesundheit haben die Verantwortlichen von Bund und Land in einer zuvor nicht vollstellbaren Dynamik Verordnungen und Verfügungen erlassen, ergänzt und nachgebessert.

Corona-Verordnung

Die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 wurde erstmals am 16. März 2020 erlassen und in den zurückliegenden Tagen und Wochen mehrfach ergänzt und überarbeitet. Für all diejenigen, die keine Möglichkeit haben sich diese Verordnung über die elektronischen Medien zu beschaffen, werden wir die aktuelle Fassung in diesem Gemeindeanzeiger entsprechend abdrucken.

Wie mit dieser Verordnung weiter verfahren wird bzw. welche weiteren Veränderungen die Landesregierung an dieser Verordnung vornimmt, wird maßgeblich von der Entwicklung des Coronavirus abhängen und sich in den kommenden Tagen zeigen.

Verordnung des Kultusministeriums im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünften sowie Bestattungen

Ergänzend zur Verordnung der Landesregierung hatte auch das Kultusministerium eine Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen erlassen und zuletzt am 2. April 2020 modifiziert, welche Maßnahmen im

Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünften sowie Bestattungen regelt. Demnach sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften grundsätzlich untersagt. Für Ausnahmen gelten enge Regelungen, so sind zum Beispiel unaufschiebbare religiöse Zeremonien wie gegebenenfalls Taufen und Eheschließungen im engsten Familien- und Freundeskreis mit nicht mehr als fünf teilnehmenden Personen zulässig. Dabei ist der Geistliche nicht auf den teilnehmenden Personenkreis anzurechnen. Auch wurden in dieser Verordnung Regelungen für Erd-, Urnenbestattungen sowie Totengebete getroffen. Diese dürfen nur unter freiem Himmel mit nicht mehr als fünf teilnehmenden Personen sowie mit weiteren teilnehmenden Personen, die in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, Partnerinnen oder Partner stattfinden. Auch hier ist der Geistliche bzw. Trauerredner nicht auf den teilnehmenden Personenkreis anzurechnen. Bestatter und weitere Helfer sind ebenso nicht anzurechnen, wenn sie mit der Trauergemeinde nicht in Kontakt stehen.

Allerdings müssen bei allen Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünften die Maßnahmen zum Infektionsschutz, insbesondere der Abstand von 1,5 m zur nächsten Person eingehalten werden.

Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung

Bereits in den zurückliegenden Gemeindeanzeigen wurden die Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung veröffentlicht. Diese werden laufend aktualisiert. Wir verweisen auf den Abdruck dieser Auslegungshinweise im heutigen Gemeindeanzeiger.

Einkaufshilfen

Bereits im Gemeindeanzeiger Nr. 13 haben wir auf die Einkaufshilfen hingewiesen. Der Edeka-Fitterer gibt weitere Hinweise und Informationen in der in diesem Gemeindeanzeiger abgedruckten Anzeige. Scheuen Sie sich nicht, wenn Sie an Ihren alltäglichen Einkäufen gehindert sind und /oder zu betroffenen Risikogruppen gehören. Das dörfliche Leben funktioniert in Weisenbach, denn ca. 10 Ehrenamtliche, Institutionen und Vereine haben sich gemeldet, um Sie zu unterstützen. Wer Bedarf an entsprechender Unterstützung hat, darf sich gerne unter der Tel. 07224/9183-15 (Romy Klingele, Nicole Klumpp) melden.

Beschaffung von Masken

Viel diskutiert wurde in den letzten Tagen über das Tragen entsprechender Schutzmasken. Seit dem 2. April empfiehlt auch das RKI allen eine Maske zu tragen. Ob diese Empfehlung freiwillig bleibt oder gar in einer Verordnung des Landes mündet, wird die weitere Entwicklung in den kommenden Tagen zeigen. Doch kann man schon jetzt aus vielen Meldungen ersehen, dass an Masken und weiterer Schutzausrüstung

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

Knappheit herrscht, was vom Coronavirus selbst aber auch vom globalen Weltmarkt beeinflusst ist.

Aus Weisenbach hat eine Privatperson ihre Bereitschaft signalisiert, Mund-Nasen-Masken aus Baumwolle zu nähen. Des Weiteren haben sich auch der Landkreis und die Kommunen aufgrund des dringenden Bedarfs in den Kliniken, Pflegeheimen und sonstigen stationären und ambulanten Pflegediensten um entsprechende Schutzkleidung bemüht. Die Globalität des Weltmarktes und die weltweite Verbreitung des Coronavirus führen zu Lieferengpässen und weltpolitischen Verwicklungen.

Ein renommiertes Unternehmen von Schutzkleidung aus dem Landkreis hat daher dem Landkreis und den Kommunen angeboten, die Mas-

senfertigung von Schutzkleidung im Landkreis aufzubauen. Sollte sich die Politik dahingehend entscheiden, dass zur Exit-Strategie aus den derzeitigen Kontaktbeschränkungen der wirklich breite Einsatz von Schutzmasken gehört, so werden große Mengen benötigt werden.

Medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutzmasken) haben zum Ziel, dritte besser zu schützen. Der Träger selbst wird nicht geschützt. In Anbetracht der aktuellen Versorgungslage können MNS-Masken nach geeigneter Wiederaufbereitung bei 65 - 70 Grad wiederverwendet werden.

FFP2 bzw. FFP3-Masken schützen durch ihre Filterfunktion den Träger dieser Masken. Aufgrund der globalen Herstellung dieser Masken ergeben sich unterschiedliche Standards. Auch hier ist nach Empfehlung ver-

schiedener Einrichtungen aufgrund der akuten Lieferengpässe eine Wiederverwendung (auch ohne Dekontamination) möglich. Eine Dekontamination entsprechender Masken erfolgt durch Hitze in Aktivierung mittels trockener Hitze bei 65 bis 70 Grad für 30 Minuten.

Aufgrund der nicht abzusehenden weiteren Entwicklung bietet die Verwaltung einen Bestellservice entweder der selbstangefertigten Mund-Nasen-Masken oder von FFP2 bzw. 3-Masken entsprechend den Erläuterungen an. Wer Interesse daran hat, möge sich bei der Gemeindeverwaltung, Tel. 07224/9183-15 (Romy Klingele, Nicole Klumpp) melden. Eine rechtsverbindliche Lieferung /Bestätigung und ein rechtsverbindlicher Kaufpreis können allerdings durch die Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt nicht garantiert werden.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)1

vom 17. März 2020

(in der Fassung vom 28. März 2020)
Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
 4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule
- untersagt.
- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des

Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs er-

forderlich ist.

- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für
1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
 2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsreich.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren

Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
 3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Krisenverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht, 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem

Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,

3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungsvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabhörmlich gestellt werden,
 4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
 5. Rundfunk und Presse,
 6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 8. das Bestattungswesen.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

- (1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin

möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden
 1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
 2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
 1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeitein-

(Fortsetzung auf Seite 8)

Reiseverbote bei

ausländischen Risikogebieten

richtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn

1. sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder

2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder

2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeit Zwecken, sind untersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,

2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,

3. Kinos,

4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,

5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,

6. Jugendhäuser,

7. öffentliche Bibliotheken,

8. Vergnügungstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,

9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,

10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,

11. Messen, Ausstellungen, Freizeit-

und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,

12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,

13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,

14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,

15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und

16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,

2. Wochenmärkte und Hofläden,

3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,

4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,

4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,

5. Ausgabestellen der Tafeln,

6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,

6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,

7. Tankstellen,

8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,

9. Reinigungen und Waschsalons,

9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,

10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,

11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,

12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und

13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten

werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegeri-

scher und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung

tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie

a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und

b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;

2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und

3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 sich im öffent-

lichen Raum aufhält,

2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. entgegen § 3a Absatz 1 und 2 Fahrten und Reisen vornimmt,
5. entgegen § 3a Absatz 3 die Pendlerbescheinigung oder den Berechtigungsschein nicht mitführt,
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbie-

tet, oder

13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11

Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Dr. Eisenmann

Untersteller

Lucha

Wolf

Erler

Sitzmann

Bauer

Dr. Hoffmeister-Kraut

Hauk

Hermann

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 03.04.2020, 12:00 Uhr)

Bitte beachten Sie, dass diese Auslegungshinweise kontinuierlich aktualisiert werden. Angesichts der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie sah sich die Landesregierung zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung in der Pflicht, die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zu erlassen (Corona-Verordnung). Nachfolgende Auflistung dient als ergänzende Auslegungshinweise, welche Einrichtungen nach der Corona-Verordnung nicht mehr betrieben werden dürfen. Grundsätzlich gelten die Auslegungshinweise mit folgender Maßgabe:

Mischsortimente: Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei

einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist (§ 4 Abs. 3 S. 2 CoronaVO). Bei dem Betrieb der Einrichtung ist die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards gem. § 4 Abs. 5 CoronaVO sicherzustellen. **Beurteilungsmaßstab für Mischsortimente:** Die örtlich zuständigen Behörden können in Zweifelsfällen nach den Umständen des Einzelfalls in einer überschlägigen Gesamtbetrachtung entscheiden, i. d. R. durch Inaugenscheinnahme. Als Hilfskriterium kann insbesondere die Verkaufsfläche oder der Umsatz herangezogen werden. Der erlaubte Sortimentsanteil überwiegt, wenn alle erlaubten Sortimente zusammen mehr als 50 Prozent des Gesamtsortiments bilden (50 % + x).

Erforderliche Hygienestandards: Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen haben darauf hinzuwir-

ken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind (§ 4 Abs. 5 CoronaVO).

Öffnung an Sonn- und Feiertagen: Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Danach sollen Öffnungszeiten ausschließlich erweitert und im Einklang mit sonstigem Recht bestehende Öffnungszeiten nicht eingeschränkt werden. Die erweiterten Öffnungszeiten gelten auch für die Osterfeiertage.

Zur aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>
 Insbesondere auf die Regelung zu Ordnungswidrigkeiten in § 9 der CoronaVO wird ausdrücklich hingewiesen (Zur Höhe des angedrohten

Bußgelds, siehe Bußgeldkatalog: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/interndownloads/Downloads_Gesundheitsschutz/CoronaVO_Bussgeldkatalog.pdf).

Die Auslegungshinweise gelten vorbehaltlich strengerer Regelungen

der zuständigen Ortspolizeibehörden gem. § 8 CoronaVO.

Die nachfolgende Liste wird von der Landesregierung kontinuierlich aktualisiert und ergänzt.

Diese Einrichtungen dürfen geöffnet bleiben/diese Dienstleistungen dürfen weiter erbracht werden:

- 2 -

Diese Einrichtungen dürfen geöffnet bleiben/diese Dienstleistungen dürfen weiter erbracht werden:

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Onlinehandels, auch für Gaststätten und ähnliche Einrichtungen	Gartenbaubedarf	Raiffeisenmärkte
Annahmestellen für Toto-Lotto Scheine	Gesundheitsdienstleistungen und medizinische Behandlungen (auch mobil) (Tätigkeiten der Gesundheitsversorgungen nach SGB V und SGB XI oder Assistenzleistungen nach SGB IX, sowie Massagepraxen mit Kassenzulassung, Physiotherapeuten und Heilpraktiker)	Reifenservice
Apotheken	Getränkemärkte	Reisebüros
Augenoptiker	Großhandel	Sanitätshäuser
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten	Hofläden	Schuh- und Schlüsselreparatur
Autovermietung, Car-Sharing	Hörgeräteakustiker	Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen
Bäckereien/Konditoreien	Kaminkehrer	Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.
Banken und Sparkassen	Kfz-Werkstätten	Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste
Baumärkte	Kioske	Tankstellen
Baustoffstandorte	Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteilen usw.	Textilreinigung
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)	Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Tierbedarf
Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste)	Lebensmitteleinzelhandel	Tiergesundheitsdienstleistungen (z. B. Physiotherapie und Veterinär)
Bestatter	Lebensmittelspezialgeschäfte im weiteren Sinne (z. B. Tee-, Kaffee und Süßwarenhandel, Nahrungsergänzungsmittel), ohne Ausschank und Verkostung von Getränken	Tiersalons (z. B. Hundesalons, Hundefrisöre), sofern Tier abgegeben wird
Brennstoffhandel	Medizinische Zweithaarversorgung	Tiertraining (Einzelbetreuung außerhalb geschlossener Freizeiteinrichtungen)
Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz	Metzgereien	Verkauf von Jägereibedarf
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen (z.B. Schreinereien mit Küchenstudio oder Sanitärbetriebe mit Verkaufsausstellung)	Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxen
Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken	Musiklehrer mit Einzelunterricht	Verkaufsautomaten
Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase	Orthopädieschuhmacher	Verkaufsstände außerhalb geschlossener Räumlichkeiten mit Vertrauenskassen
Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf	Personal Trainer, Ernährungsberater und ähnliche Dienstleister in Einzelberatung	Versicherungsbüros
Fahrradwerkstätten (auch untergeordneter Fahrradhandel)	Pfandleihhäuser, nur Pfandannahme	Warenlieferung und Montage
Fotografendienstleistungen (insbes. Pass-, Werbe- und Produktfotografie)	Poststellen, Postagenturen und Paketstationen (auch in Partnerfilialen, bei denen für das Kerngeschäft ein Öffnungsverbot besteht)	Waschsalons
Freie Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, etc.)		Waschstraßen und Selbstwaschanlagen (ohne persönlichen Kundenkontakt)
Medizinische Fußpflege (stationär und mobil)		Wein- und Spirituosenverkauf (Direktvermarktung unmittelbar am Produktionsort, ohne Ausschank und Verkostung)
Gärtnereien		Wochenmärkte
		Zeitungen und Zeitschriften

Diese Geschäfte Einrichtungen müssen schließen/diese Dienstleistungen dürfen nicht erbracht werden:

(Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels sowie der Verkauf über Vertrauenskassen und Verkaufsautomaten bleiben erlaubt.)

Angelbedarf	Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Cafés in Bäckereien, Eisdieleen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen	Reisebusse im touristischen Verkehr
Außer-Haus-Verkauf von gaststättenähnlichen Einrichtungen (wie Cafés, Eisdieleen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen)	Kfz-Handel	Reisegewerbe, Verkauf von Waren als Haustürgeschäft
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze zu touristischen Zwecken	Koch- und Grillschulen	Schreibwarenhandel
Bekleidungsgeschäfte	Kosmetikstudios	Sonnenstudios
Blumenläden	Massagestudios (erlaubt bleiben Massagepraxen mit Kassenzulassung)	Spielwarenhandel
Buchhandel	Mobile Dienstleister, die nicht zur Gesundheitswirtschaft gehören (Frisöre, Kosmetik, kosmetische Fußpflege)	Studios für kosmetische Fußpflege
Copyshops	Mobile Verkaufsstände von Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen	Tabakläden
E-Zigaretten Shops	Nagelstudios	Tattoostudios
Fahrradverleih	Outlet-Center	Tourismushotels
Fahrschulen	Pfandleihhäuser, Verkauf von Pfandsachen	Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und Wettannahmestellen
Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen	Piercingstudios	Verkaufsstände außerhalb geschlossener Räumlichkeiten mit persönlicher Bedienung
Fotoläden	Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen	Waxingstudios
Frisöre (erlaubt bleibt die medizinische Zweithaarversorgung)		Wein- und Spirituosenhandlungen

Schlossplatz 4 (Neues Schloss) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Telefax 0711 123-2121
poststelle@wm.bwl.de • www.wm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Allgemeinärztlicher Notfalldienst

Telefon 116117 (Anruf kostenlos)

Notfallpraxis Baden-Baden,
Stadtklinik Baden-Baden, Balger Straße 50, Freitag 19 bis 22 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertage 8 bis 22 Uhr

Notfallpraxis Rastatt,
Kreiskrankenhaus Rastatt, Engelstraße 39, Montag bis Donnerstag 19 bis 7 Uhr, Freitag 19 bis 8 Uhr, Samstag 8 bis 8 Uhr, Sonn- und Feiertage 8 bis 7 Uhr

Augenärztlicher Notfalldienst

Telefon 116117 (Anruf ist kostenlos)
Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/

Kinderärztlicher Notfalldienst

Telefon 116117 (Anruf ist kostenlos)

Kinder Notfallpraxis Baden-Baden
Stadtklinik Baden-Baden, Balger Straße 50, Montag bis Donnerstag 19 bis 22 Uhr, Freitag 18 bis 22 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertage 8 bis 22 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Telefon 0621 38000810
Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter www.kzvbw.de/site/service/notdienst

Tierärztlicher Notfalldienst

Rufbereitschaft von Samstag 12 Uhr bis Montag 8 Uhr
10. April - Praxis Gommel, Am Hainbuchenweg 2, Durmersheim, Telefon 07245 805785
11. bis 13. April - Zentrum für Tier-

gesundheit, Im Rollfeld 58, Baden-Baden, Telefon 07221 920320

Apotheken

Freitag, 10. April
Stadt-Apotheke,
Hauptstraße 87, Gaggenau,
Telefon 07225 96670

Samstag, 11. April
Wendelinus-Apotheke,
Am Zimmerplatz 2, Weisenbach,
Telefon 07224 991780

Sonntag, 12. April
Vital-Apotheke im
Gesundheitszentrum,
Hildastraße 31 B, Gaggenau,
Telefon 07225 68978020

Montag, 13. April
Central-Apotheke,
Hauptstraße 28, Gaggenau,
Telefon 07225 96560

Alle Angaben ohne Gewähr!

Vereinsnachrichten

Freizeitclub Weisenbach

Maifest 2020

Wir bedauern sehr mitteilen zu müssen, das aus aktuellem Anlass unser diesjähriges Maifest des FC Weisenbach leider nicht stattfinden wird. Im nächsten Jahr hofft man dieses wieder in alt gewohnter Weise durchführen zu können.

Kolpingsfamilie Weisenbach

Frühschoppen und Freitagstreff

Aufgrund der derzeitigen Situation finden auch über Ostern hinaus vorerst keine Frühschoppen und Freitagstreffs im Kolpinghaus statt. Sobald die Veranstaltungen wieder stattfinden können, werden wir im Gemeindeanzeiger und auf unserer Homepage darüber informieren. Trotz allem wünschen wir allen Mitgliedern der Kolpingsfamilie sowie allen Bürgerinnen und Bürgern frohe und hoffentlich gesunde Ostertage.

Naturfreunde Weisenbach

Ostermontagswanderung

Aus bekannten Gründen wird unsere traditionelle Ostermontagswanderung abgesagt. Maibündle basteln und die Wanderung in den Mai werden nach der aktuellen Entwicklung entschieden. Wir hoffen, dass alle gesund bleiben und freuen uns auf die Zeit nach Corona. *Naturfreunde Weisenbach - bleibt zu Hause!*

Obst- und Gartenbauverein Weisenbach

Rosenschnitt im Frühjahr

Leider musste wegen der Corona-Pandemie der Schnittkurs für Rosen und Ziergehölze abgesagt werden. Damit Sie aber im Sommer Freude an ihren Rosenblüten haben, geben wir Ihnen hier einige Hinweise für den **Rosenschnitt im Frühjahr**. Damit Rosen im Sommer üppig blühen und kräftig sind, benötigen sie im Frühjahr einen Rückschnitt. Der richtige Zeitpunkt ist gekommen, wenn keine starken Fröste mehr zu erwarten sind. Ein einfacher Anhaltspunkt ist die Blüte der Forsythie im März und April. Bis Mitte April sollte der Hauptschnitt abgeschlossen sein.

Wie schneidet man Rosen zurück?

Eine scharfe Schere zu verwenden ist wichtig, damit es glatte Schnittstellen gibt und die Pflanze so wenig wie möglich verletzt wird. Geschnitten wird schräg etwa fünf Millimeter oberhalb einer nach außen zeigenden Knospe. Der schräge Schnitt ist wichtig, damit sich kein Wasser sammeln kann und kein Nährboden für Krankheitserreger entsteht.

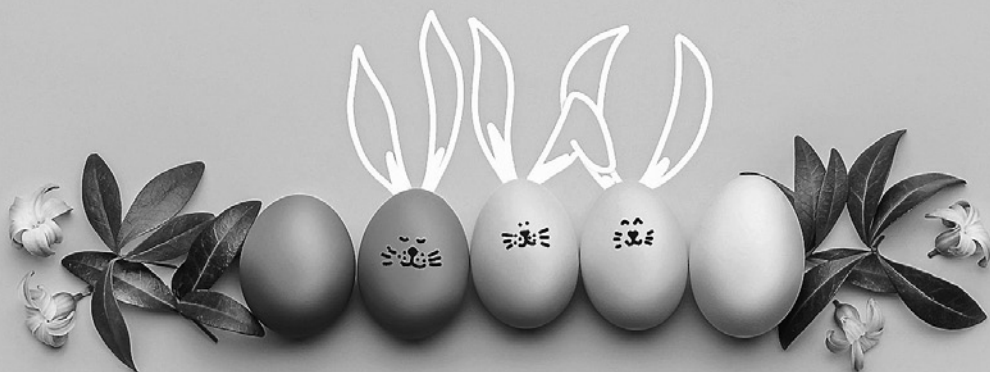
Kräftiger Rückschnitt für reiche Blüte

Rosen lassen sich in verschiedene Gruppen wie Beetrosen, Strauchrosen oder Kletterrosen einteilen. Je nach Gruppe variiert der Schnitt, doch einige Regeln gelten für alle: Sauberes Werkzeug ist eine der wichtigsten, damit Krankheiten nicht übertragen werden können. Rosen blühen immer am frischen Trieb, niemals am alten Holz. Daher ist jeder Rückschnitt auch ein Verjüngungsschnitt und beugt der Verkahlung im Inneren

des Strauches vor. Generell brauchen alle öfter blühenden Rosen im Frühjahr einen kräftigen Schnitt, damit sie nach der Erstblüte noch Kraft für die Nachblüte besitzen. Bei ein Mal blühenden Rosen werden die letztjährigen Triebe angeschnitten. Hat eine Rose nur noch wenige kräftige Triebe oder wird langsam kahl, hilft ein radikaler Rückschnitt, damit sie wieder buschig wird. Darüber hinaus sollten die Pflanzen auf Frostschäden untersucht werden. Einjährige Triebe, die Frostschäden erlitten haben, haben ein intensiv braun gefärbtes Mark. Sie müssen bis auf das weiße Mark zurückgeschnitten werden. Totholz, also komplett eingetrocknete Triebe, wird bis ins gesunde Holz eingekürzt.

Welche Rose benötigt welchen Schnitt?

- Öfter blühende Beet- und Edelrosen werden auf circa 15 bis 20 Zentimeter zurückgeschnitten, sodass drei bis fünf Augen (Austrieb) übrig bleiben. Bei Verzweigungen den Schnitt dahinter ansetzen. Zum Verjüngen der Rose einen alten und/oder stark verholzten Trieb bis auf den Boden zurückschneiden.
- Bei Strauchrosen Triebe des Vorjahres um circa ein Drittel einkürzen. Ältere Triebe auf drei bis fünf Augen zurückschneiden. Schwache Triebe und solche, die älter als vier Jahre sind, komplett abschneiden.
- Alle Kurztriebe von Kletterrosen auf 2 bis 3 Augen einkürzen ("Zapfen") und alle Triebe ganz entfernen, die älter als vier Jahre sind.



(Foto: getty images)

Kirchliche Nachrichten

EV. KIRCHENGEMEINDE FORBACH-WEISENBACH

Liebe Leserin, lieber Leser!

„Mitten im Leben umfängt uns der Tod“. Dieser Satz, der unterschiedlichen Menschen des Mittelalters zugeschrieben und mit dem Totenkult des Mittelalters in Verbindung gebracht wird, scheint auch uns in unserer aktuellen Situation zu treffen. Viele Menschen sind gefährdet, sich mit Covid19 anzustecken. Weil das bei immerhin 20% eine sehr gefährliche Infektion ist, sind alle aufgefordert, Rücksicht zu nehmen, so dass sich gerade die am meisten Gefährdeten nicht anstecken. Das fordert von uns allen etwas.

Die höchsten Feiertage des Christentums liegen vor uns. **Karfreitag und Ostern**. Karfreitag, das Erinnern an die Kreuzigung Jesu. Gerade noch ist Jesus umjubelt in Jerusalem eingezogen, begeistert empfangen von Leuten, die ihm Palmen auslegten und „Hosianna, gelobt sei der, der kommt“ riefen. Schon schnell kippte die Begeisterung in „Kreuzigt ihn“! weil er nicht handelte, wie man sich das vorstellte, dass es sein müsste! Brutal dann die Kreuzigung, eine Hinrichtungsart, die besonders quälend ist.

Das Ende aller Hoffnungen der Jüngerinnen und Jünger, der Anhängerinnen und Anhänger Jesu, die in ihm den erwarteten Retter dieser Welt sahen. Übrig blieben Angst um das eigene Leben und Verzweiflung.

Wie soll es weitergehen?

Und dann Ostern! Das leere Grab Jesu, das von den Frauen, die Jesus am nächsten standen, entdeckt wurde, die Begegnung mit dem Auferstandenen, wandelte die Trauer über den Tod in Freude. Jetzt kann doch alles weitergehen wie vor der Kreuzigung!? Doch der Auferstandene lässt sich nicht berühren und nicht festhalten. Auferstehung heißt nicht, alles wird wie früher. Sondern

alles wird anders. Neu. Gott greift ein in unsere Verzweiflung und aus den damaligen und heutigen Verzweiflungen werden hoffnungsvolle Menschen, die mutig werden, gegen die Verzweiflung leben und die Hoffnung weitertragen.

Ich wünsche Ihnen gesegnete Feiertage und die Kraft aus dem Wissen: Gott hat uns nicht verlassen! Und die Entdeckung: „Mitten im Tod umfängt uns das Leben!“

Einladung zum gemeinsamen Hausgebet

Jeden Abend wollen wir um 19.30 Uhr gemeinsam beten. Jeder und jede für sich zuhause, aber verbunden mit allen. Wir zünden eine Kerze an und stellen sie ins Fenster. In Forbach läuten die Glocken. Wer kann und möchte, singe oder musiziere „Der Mond ist aufgegangen“, lese einen Psalm oder eine Bibelstelle, bete für sich und andere. Am Ende beten wir das Vater unser und

sprechen den Segen. So fühlen wir uns verbunden mit den Menschen in unserer Gemeinde und unseren Orten, unseres Landes und der ganzen Welt. Wer möchte, dem schicke ich das Hausgebet per E-Mail oder mit der Post.

Gottesdienste in der Karwoche und Osterzeit

Am Sonntag läuten die Glocken. Es gibt **keine Gottesdienste in Forbach**. Sie sind eingeladen, einen YouTube Gottesdienst der Evangelischen Kirche in Baden oder den Fernsehgottesdienst oder einen Radiogottesdienst mitzufeiern.

Kontaktsperrung, was nun?

Wer sich einsam fühlt, Sorgen hat und dringend mit jemandem sprechen möchte, kann mich im Pfarramt anrufen: 07228 2344. Wer Hilfe beim Einkaufen braucht, kann sich dort auch melden.

Bleiben Sie gesund. Gott segne und behüte Sie.

Ihre Pfarrerin Margarete Eger



(Foto: getty images)